



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.becker-druck.de>

Arnsberg, 3. Februar 2018

Nr. 5

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Bekanntmachungen

Öffentlich rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Soest und der Stadt Geseke zur Wahrnehmung von Aufgaben des telefonischen Bürgerservices durch den Kreis Soest S. 29 – Bekanntmachung gemäß § 76 – Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und § 83 (2) Landeswassergesetz (LWG) S. 33 – Antrag der Firma INEOS Solvents Germany GmbH, Shamrockstraße 88, 44623 Herne, vom 22. 8. 2017, zuletzt ergänzt am 29. 12. 2017, auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung des zur Alkoholchemieanlage gehörenden Tanklagers S. 36 – Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Dortmund, vertreten durch den Oberbürgermeister, und der Stadt Schwerte – Hansestadt an der Ruhr, vertreten durch den Bürgermeister, über den Einsatz eines Hubrettungsfahrzeugs (DLA (K) 23/12) der Feuerwehr Dortmund im Ortsteil Schwerte-Westhofen S. 37 – Antrag der Bezirksregierung Arnsberg auf Erteilung einer Plangenehmigung gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz S. 38 – Antrag des Herrn Michael Schmidt, Winterberg-Niedersfeld: Be-

trieb der Wasserkraftanlage Schmidt, Winterberg Niedersfeld, Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis gemäß § 8 Wasserhaushaltsgesetz – WHG S. 39 – Verlust- und Ungültigkeitserklärung eines Dienstaussweises S. 40 – Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeuern (Gisbert Boelk) S. 40 – Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeuern (Birk Cichosz) S. 40

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

13. Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr S. 40 – Verlust- und Ungültigkeitserklärung eines Dienstaussweises S. 40 – Bekanntmachung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Hellweg-Sauerland S. 40 – Ordnungsbehördliche Verordnung zur Gefahrenabwehr S. 40 – desgl. S. 41 – Aufgebot der Sparkasse Bochum S. 41 – desgl. S. 42 – Beschluss der Sparkasse Bochum S. 42 – Aufgebot der Sparkasse Geseke S. 42 – Aufgebot der Sparkasse Lippstadt S. 42 – Aufgebot der Sparkasse Meschede-Eslohe S. 42 – Aufgebot der Sparkasse Sprockhövel S. 42

E. Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins S. 43 – desgl. S. 43

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

BEKANNTMACHUNGEN

70. Öffentlich rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Soest und der Stadt Geseke zur Wahrnehmung von Aufgaben des telefonischen Bürgerservices durch den Kreis Soest

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
zwischen dem Kreis Soest,
Hoher Weg 1-3, 59494 Soest,
vertreten durch die Landrätin Eva Irrgang

und der Stadt Geseke,
An der Abtei 1, 59590 Geseke
vertreten durch den Bürgermeister Dr. Remco van der
Velden

(im Folgenden: Vereinbarungspartner) zur Wahrnehmung von Aufgaben des telefonischen Bürgerservices durch den Kreis Soest.

Der Kreis Soest und die Stadt Geseke schließen gemäß §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 1. 10. 1979 (GV NW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. 2. 2015 (GV NRW S. 204), folgende mandatierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übernahme des telefonischen Bürgerservices der Stadt Geseke durch den Kreis Soest ab.

Präambel

Die Stadt Geseke wird die Aufgaben ihrer Telefonzentrale gegen Kostenerstattung durch den Kreis Soest wahrnehmen lassen. Durch die Bündelung der Aufgaben eines solchen Telefonservices wollen die Vereinbarungspartner die synergetischen Vorteile nutzen, die sich aus dieser interkommunalen Zusammenarbeit ergeben können. Insbesondere erwarten die Vereinbarungspartner eine bessere telefonische Erreichbarkeit, eine Optimierung des am Telefon zu leistenden Bürgerservices, eine telefonische Entlastung der Dienststellen und eine Reduzierung des bisher insgesamt entstandenen wirtschaftlichen Aufwands.

Zusätzlich können die Vereinbarungspartner bei gegenseitigem Einvernehmen Teilnehmende im Betrieb der bundeseinheitlichen Behördenrufnummer 115 werden. Beabsichtigt ist eine einjährige Pilotphase. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung erstreckt sich dann auch auf diese Kooperation.

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Vereinbarungspartner sind sich darüber einig, dass der Kreis Soest Aufgaben des telefonischen Bürgerservices der Stadt Geseke wahrnimmt. Die Wahrnehmung der Aufgaben des telefonischen Bürgerservices der Stadt Geseke erfolgt in Form der mandatierenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung (§ 23 Abs. 1 Alternative 2, Abs. 2 Satz 2 GkG NRW).
- (2) Diese Aufgabe nehmen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung Bürgerdienste im Sachgebiet Bürgerservice der Kreisverwaltung Soest wahr.
- (3) Der Kreis Soest kann auch mit anderen kreisangehörigen Kommunen eine mandatierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Wahrnehmung von Aufgaben des telefonischen Bürgerservices durch den Kreis Soest abschließen.
- (4) Der Kreis Soest kann auch mit anderen öffentlichen Servicecentern im Rahmen des 115-Verbundes nach Teilnahme an der einheitlichen Behördenrufnummer die Übernahme von zeitweisen telefonischen Serviceleistungen vereinbaren. Hier gelten die Regelungen zur Teilnahme am 115-Verbund. Die Kosten werden Bestandteil der jährlichen Kostenkalkulation gemäß § 6 Absatz 2 dieser Vereinbarung. Dieser Absatz 4 gilt nur, wenn die Stadt Geseke Teilnehmende im Betrieb der bundeseinheitlichen Behördenrufnummer 115 wird.

§ 2 Umfang der Aufgabenwahrnehmung

- (1) Die Erledigung des telefonischen Bürgerservices der Stadt Geseke durch den Kreis Soest umfasst
 1. die Vermittlung von Anrufen in die Verwaltung der Stadt Geseke,
 2. das Verschicken von Telefonnotizen (Tickets) auf Wunsch und mit Einverständnis des/der Anrufenden an die Stadt Geseke, wenn eine Weitervermittlung erfolglos blieb und noch Fragen der/des Anrufenden offen sind oder eine Rückmeldung ausdrücklich gewünscht wird. Hierfür werden von der/vom Anrufenden die Kontaktdaten erhoben. Adressiert werden diese Tickets an die Kontaktstellen, die die Stadt Geseke dem Kreis Soest bekannt gibt und die in der eingesetzten Software hinterlegt sind. Die/Der Anrufende erhält eine Reaktion der Stadt Geseke spätestens am nächsten Werktag (ausgenommen samstags),
 3. die Auskunft über die Durchwahlnummern der Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter der Stadt Geseke,
 4. die Beantwortung von Anrufen unter der 115 mit Beginn der Teilnahme an der einheitlichen Behördenrufnummer, soweit aus dem Stadtgebiet Geseke angewählt.
- (2) Zusätzlich kann die Stadt Geseke dem Kreis Soest im gegenseitigen Einvernehmen auch die Aufgabe der möglichst abschließenden Bearbeitung der eingehenden Anfragen und allgemeinen Anliegen der

Anrufenden an die Stadt Geseke auf der Basis des Content Management Systems der Stadt Geseke übertragen. Die Abwicklung der beim Bürgerservice eingehenden Anrufe aus der Stadt Geseke erfolgt dann nach dem qualitativen Standard der 115. Der Service kann für weitere Rufnummern der Stadt Geseke ausgebaut werden.

- (3) Der Kreis Soest stellt die bei der Kreisverwaltung Soest erforderlichen technischen, organisatorischen und personellen Ressourcen zur Verfügung.

§ 3 Aufgaben des Kreises Soest

- (1) Der Kreis Soest stellt sicher, dass der Bürgerservice für die aus der Stadt Geseke eingehenden Anrufe zu folgenden Servicezeiten erreichbar ist:

Montag bis Mittwoch	8.00 bis 17.00 Uhr
Donnerstag	8.00 bis 18.00 Uhr
Freitag	8.00 bis 13.00 Uhr

Ab Teilnahme am 115-Verbund gelten die Servicezeiten der einheitlichen Behördenrufnummer. Die beim Kreis Soest eingehenden 115-Gespräche werden nach dem jeweils gültigen Verbundstandard der 115 bedient.
- (2) Die Begrüßung der Anrufenden für die Stadt Geseke durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bürgerservice erfolgt nach den Vorgaben der Stadt Geseke. Eventuelle Bandansagen werden vom Kreis Soest eingerichtet.
- (3) Der Kreis Soest führt über seine Aufgabenerledigung für die Stadt Geseke anonymisierte Statistiken und stellt die Kennzahlen mindestens einmal im Quartal der Stadt Geseke zur Verfügung. Hierunter fallen insbesondere
 1. die absolute Zahl der eingegangenen Anrufe,
 2. die absolute Zahl der angenommenen Anrufe und
 3. die Dauer der Gespräche.
- (4) Der Kreis Soest stellt die für die Erfüllung der Aufgabe notwendigen Ressourcen bereit.

§ 4 Aufgaben der Stadt Geseke

- (1) Die Stadt Geseke stellt die für die Aufgabenwahrnehmung erforderlichen Informationen zur Verfügung. Diese bestehen im Wesentlichen aus:
 1. einem elektronischen Telefonbuch der Stadtverwaltung Geseke und
 2. eine Übersicht über die Zuständigkeiten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadt Geseke in elektronischer Form (Content Management System (CMS)).
- (2) Die Stadt Geseke erteilt jedem Anrufer, für den nach § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Vereinbarung ein Ticket versandt wurde, eine Rückmeldung spätestens am nächsten Werktag. Diese Rückmeldung muss jedoch nicht zwingend fallabschließend sein. Die Reaktionen bis hin zum Fallabschluss sind im Ticket-system zu dokumentieren.
- (3) Für die Tickets nach § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Vereinbarung benennt die Stadt Geseke eine oder mehrere Ansprechpersonen. Der Eingang von Tickets wird über eine oder mehrere E-Mail-Adressen gesteuert.
- (4) Die Stadt Geseke benennt für die Zusammenarbeit mit dem Kreis Soest eine zentrale Ansprechperson

und eine Vertretung. Eine Erreichbarkeit zu den Kernarbeitszeiten der Stadt Geseke wird sichergestellt.

- (5) Die Stadt Geseke kündigt dem telefonischen Bürgerservice des Kreises Soest von ihr durchgeführte Sonderaktionen mit einer angemessenen Vorlaufzeit an. Sonderaktionen sind insbesondere mengenmäßig gebündelte Postsendungen an Bürgerinnen und Bürger, in denen ein Hinweis auf eine Rufnummer mit Auswirkungen auf den Bürgerservice gegeben wird, oder ähnliche Aktionen, die vom Geschäft der laufenden Verwaltung abweichen.
- (6) Bei der Übernahme einer möglichst abschließenden Bearbeitung und/oder der Teilnahme an der bundeseinheitlichen Behördenrufnummer 115 stellt die Stadt Geseke die erforderlichen Zusatzinformationen bereit. Diese bestehen im Wesentlichen aus
 1. den Informationen im eingesetzten Content Management System (CMS) und
 2. Zusatzinformationen, die in der Wissensmanagement-Software abgelegt werden.

Die Stadt Geseke bereitet mindestens die städtischen TOP100-Leistungen im Content Management System bzw. der Wissensmanagement-Software auf. Die städtischen Produktbeschreibungen sind laufend zu aktualisieren, so dass jederzeit eine richtige Beantwortung möglich ist. Besteht durch die Stadt Geseke kein direkter Zugriff auf die Wissensmanagement-Software, erfolgt die Eintragung durch den Kreis Soest.

§ 5 Technische Voraussetzungen

- (1) Die Übernahme der Anrufe geschieht, indem die eingehenden Anrufe der Stadt Geseke umgeleitet werden. Dies gilt bei Teilnahme der Vereinbarungspartner auch für die Anrufe unter der 115.
- (2) Die Vereinbarungspartner verpflichten sich, geplante Änderungen der technischen Infrastruktur mit einer angemessenen Vorlaufzeit von mindestens 3 Monaten bekannt zu geben. Es ist gemeinsam sicher zu stellen, dass die eingesetzte Technik in den Schnittstellen kompatibel bleibt. Die Durchführung der damit verbundenen Arbeiten erfolgt in enger Abstimmung mit dem jeweils anderen Kooperationspartner.
- (3) Die Stadt Geseke trägt die Kosten gewünschter Änderungen in Bezug auf die Art der Erfassung statistischer Merkmale, die einer Anpassung der Technik bedürfen. Sofern diese Änderungen auch für den Kreis Soest vorteilhaft sind, tragen die Parteien diese Kosten je zur Hälfte.
- (4) Im Fall der Übernahme einer möglichst abschließenden Bearbeitung und/oder der Teilnahme an der bundeseinheitlichen Behördenrufnummer 115 hat die Stadt Geseke auf ihre Kosten für die technische Anbindung und Anpassung des bei der KDVZ Citkomm betriebenen Content Management Systems zu sorgen. Für die beim telefonischen Bürgerservice zu nutzenden Fachanwendungen sind Zugriffe sicherzustellen. Die Vertragsparteien gewährleisten dabei einen sicheren elektronischen Datenverkehr.
- (5) Im Fall einer Nutzung eines Wissensmanagementsystems erhält die Stadt Geseke die Rechte zur Nutzung und Weiterverarbeitung aller im Wissensma-

agementsystem für die Stadt Geseke gespeicherten Daten.

§ 6 Kostenerstattung

- (1) Die Stadt Geseke zahlt für die Aufgabenwahrnehmung nach Maßgabe des § 2 an den Kreis Soest in dem ersten Betriebsjahr pro Gesprächsminute 0,95 €. Dies beinhaltet auch ggf. die Teilnahme an der bundeseinheitlichen Behördenrufnummer 115. Die Kostenkalkulation des Produktivminutenpreises ist auf Grundlage der Personalkosten, der Kosten des Wissensmanagements und des Ticketsystems erfolgt.
- (2) Nach dem ersten Betriebsjahr erfolgt einvernehmlich jeweils jährlich eine Kostenkalkulation auf Basis der Kosten des Vorjahres. Der neu kalkulierte Produktivminutenpreis gilt ab dem 1. 1. des laufenden Kalenderjahres. Die jeweiligen Kostensteigerungen sowie Kostensenkungen wirken sich durch Anpassung des betroffenen Kostenblocks auf den Erstattungsbetrag je Produktivminute aus. Dem Vereinbarungspartner wird dies entsprechend aufgeschlüsselt dargestellt. Sofern kein Einvernehmen erzielt werden kann, haben beide Vertragspartner ein Sonderkündigungsrecht nach § 9 Absatz 2 dieser Vereinbarung.
- (3) Der Kreis Soest stellt der Stadt Geseke die zu erstattenden Kosten jährlich in Rechnung. Dem Vereinbarungspartner wird eine entsprechende Abrechnung aufgeschlüsselt nach Anzahl der Gespräche und Gesprächsdauer zur Verfügung gestellt. Der Rechnungsbetrag ist innerhalb von 4 Wochen nach Zugang der Rechnung fällig.
- (4) Sollte das Bundesfinanzministerium bei seiner Prüfung zu dem Ergebnis kommen, dass es sich bei den beschriebenen Leistungen um eine umsatzsteuerpflichtige Dienstleistung handelt, wird der o. a. Erstattungsbetrag zuzüglich der maßgeblichen Umsatzsteuer erhoben bzw. nacherhoben. In diesem Fall besteht ein Sonderkündigungsrecht der Vereinbarungspartner. § 9 Absatz 2 dieser Vereinbarung gilt entsprechend.

§ 7 Verschwiegenheit und Datenschutz

- (1) Der telefonische Bürgerservice des Kreises Soest verarbeitet die erhobenen personenbezogenen Daten nur in dem für die Aufgabenerfüllung nach §§ 2 und 3 dieser Vereinbarung erforderlichen Umfang. Die personenbezogenen Daten werden nicht an andere Dienststellen innerhalb der Kreisverwaltung weitergegeben.
- (2) Die im telefonischen Bürgerservice mit der Aufgabenwahrnehmung nach Maßgabe des §§ 2 und 3 dieser Vereinbarung befassten Personen sind verpflichtet, über solche Angelegenheiten der Stadt Geseke, die sie bei der Ausübung ihrer Tätigkeit erfahren, gegenüber Dritten sowie den Organen und Dienststellen des Kreises Soest Verschwiegenheit zu wahren. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des telefonischen Servicecenters werden auf die Einhaltung des Datengeheimnisses nach § 6 DSGVO hingewiesen. Das Merkblatt zum Datenschutz und zur Datensicherheit des Qualitätsmanagementhandbuchs der Kreisverwaltung Soest ist von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu unterzeichnen.

- (3) Sollte sich der Aufgabenbereich dieser Vereinbarung erweitern, sind die datenschutzrechtlichen Regelungen erneut zu prüfen.
- (4) Die gespeicherten Daten sind zu löschen, wenn ihre Kenntnis nach Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich ist. Nach Ablauf von 6 Monaten werden die personenbezogenen Daten aus den gespeicherten und abgeschlossenen Vorgängen gelöscht.

§ 8 Haftung

- (1) Der Kreis Soest stellt die Stadt Geseke von etwaigen Schadensersatzansprüchen frei, die Dritte ihr gegenüber in Bezug auf die Tätigkeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kreises Soest im telefonischen Bürgerservice wegen fehlerhafter Auskunftserteilung oder der Nichteinhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen geltend machen.
- (2) Der Kreis Soest haftet nicht für Schäden, die aufgrund eines technisch bedingten und von ihm nicht zu vertretenden Mangels oder Ausfalls der technischen Einrichtungen verursacht worden sind. Er übernimmt auch keine Haftung für Schäden, die dadurch entstehen, dass die von der Stadt Geseke übermittelten Daten und Informationen falsch oder unvollständig waren oder sind; Absatz 1 findet insoweit keine Anwendung.

§ 9 Geltungsdauer und Kündigung

- (1) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung gilt zunächst für zwei Jahre. Die Geltungsdauer verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn die Vereinbarung nicht von einem der Vereinbarungspartner zwölf Monate vor Ablauf der Vertragsdauer schriftlich gekündigt wird.
- (2) Die Vereinbarung kann aus einem wichtigen Grund jederzeit schriftlich gekündigt werden. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn einer der Vereinbarungspartner gegen diese Vereinbarung in erheblichem Maß oder wiederholt verstößt und dem anderen Partner ein Festhalten an dem Vertrag nicht mehr zumutbar ist. Ein wiederholter Verstoß liegt vor, wenn sich eine Zuwiderhandlung gegen den Vertrag trotz vorheriger schriftlicher Abmahnung in mindestens zwei Fällen ereignet. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der in §§ 2 und 3 genannte Qualitätsstandard in zwei aufeinander folgenden Quartalen oder kontinuierlich nicht erreicht wird oder die Verpflichtung aus §§ 3 oder 4 wiederholt nicht oder unvollständig geleistet werden sowie bei schwerwiegenden Datenschutzverstößen und bei fehlendem Einvernehmen hinsichtlich der Kostenerstattung nach § 6 Absatz. 2 dieser Vereinbarung. Können sich die Vereinbarungspartner nicht verständigen, so ist gemäß § 30 GkG die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen. Kommt trotz Anrufung der Aufsichtsbehörde als Schlichtungsstelle eine Einigung nicht zustande, treten die Rechtsfolgen sechs Monate ab Zugang der Kündigungserklärung ein.
- (3) Im Fall der Kündigung aus wichtigem Grund hat derjenige Vereinbarungspartner, der die Kündigung zu vertreten hat, dem anderen Vereinbarungspartner den ihm durch die Kündigung entstandenen und nachgewiesenen Schaden zu ersetzen. § 280 BGB gilt entsprechend.

- (4) Hält einer der Vereinbarungspartner aus wirtschaftlichen Gründen eine Fortsetzung dieser Vereinbarung für nicht zumutbar, verpflichten sich die Vereinbarungspartner vor der Kündigung aus diesem wichtigen Grund gem. § 9 Absatz 2 zuvor über eine Vereinbarungsanpassung zu verhandeln. Absatz 3 findet dann keine Anwendung. Im Übrigen gilt § 313 BGB.

§ 10 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Regelungen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos entfallen kann, ist sie durch eine solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt, soweit die Vereinbarung lückenhaft sein sollte.

§ 11 Form und Ausfertigung

- (1) Kündigungen, Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform sowie der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (2) Diese Vereinbarung wird dreifach ausgefertigt. Jeder Vereinbarungspartner erhält eine Ausfertigung sowie die Aufsichtsbehörde der Kreisverwaltung Soest.

§ 12 In Kraft treten

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt zum 1. 1. 2018, frühestens am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg, in Kraft.

Soest, den 11. Januar 2018

Kreis Soest	Stadt Geseke
gez. Lönnecke	gez. Dr. Remco van der Velden
Kreisdirektor	Bürgermeister

Genehmigung

Vorstehende Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Soest und der Stadt Geseke zur Wahrnehmung von Aufgaben des telefonischen Bürgerservices durch den Kreis Soest wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 des Gestzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG - vom 1. 10. 1979 (GV.NW.S.621) in der zur Zeit geltenden Fassung (SGV.NRW. 202) genehmigt.

31.04.11.01-003/2017-001 Arnsberg, den 25. Januar 2018

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag

L.S. Fischer

Bekanntmachung

Vorstehende Öffentlich-rechtliche Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG öffentlich bekanntgemacht.

31.04.11.01-003/2017-001 Arnsberg, den 25. Januar 2018

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag

L.S. Fischer

(1628) Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 29

71. Bekanntmachung gemäß § 76 – Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und § 83 (2) Landeswassergesetz (LWG)

Auslegung des Entwurfes der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung der Überschwemmungsgebiete der Gewässer Eder, Benfe, Odeborn, Schwarzenau, Kappel, Bortlingbach, Nuhne und Wilde Aa im Regierungsbezirk Arnsberg in der Managementeinheit Eder (ME_EDE_1000) einschließlich Anlagen

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 4. 1. 2018
Obere Wasserbehörde
54.50.85-009

Die Bezirksregierung Arnsberg als zuständige Obere Wasserbehörde beabsichtigt gem. § 76 Wasserhaushaltsgesetz - WHG eine Verordnung zur Festsetzung der Überschwemmungsgebiete an den Gewässern Eder, Benfe, Odeborn, Schwarzenau, Kappel, Bortlingbach, Nuhne und Wilde Aa zu erlassen.

Der Entwurf der Ordnungsbehördlichen Verordnung eines Überschwemmungsgebietes wird gemäß § 83 LWG für 2 Monate bei der zuständigen Behörde sowie bei den Gemeinden auf deren Gebiet sich das Überschwemmungsgebiet erstreckt ausgelegt.

Jeder kann in dieser Zeit die Verordnung sowie die Karten einsehen und eine Stellungnahme abgeben. Näheres ist im Erläuterungstext beschrieben.

Die Überschwemmungsgebiete in der Managementeinheit Eder erstrecken sich auf Flächen in den folgenden Kommunen:

Stadt Bad Berleburg (Kreis Siegen-Wittgenstein)
Gemeinde Erndtebrück (Kreis Siegen-Wittgenstein)
Stadt Hallenberg (Hochsauerlandkreis)
Stadt Medebach (Hochsauerlandkreis)
Stadt Winterberg (Hochsauerlandkreis)

Die Unterlagen für die Festsetzung der Überschwemmungsgebiete werden in der Stadt Bad Berleburg, Gemeinde Erndtebrück, Stadt Hallenberg, Stadt Medebach und Stadt Winterberg zur Einsichtnahme ausgelegt. Dies machen die Städte und Gemeinden in eigener Zuständigkeit ortsüblich bekannt.

Die Unterlagen (1 Hefter mit allgemeinen Erläuterungen, Verordnungstext und Karten im Entwurf) liegen in der Zeit

**vom 19. Februar 2018
bis einschließlich 20. April 2018**

während der folgenden Öffnungszeiten zur allgemeinen Einsichtnahme aus:

	Öffnungszeiten
Bezirksregierung Arnsberg, Außenstelle Lippstadt, Lipperoder Straße 8, 59555 Lippstadt, Raum 319/327 (3.OG)	Mo. - Do. 08:30 - 12:00 Uhr 13:00 - 15:30 Uhr Fr. 08:30 - 14:30 Uhr Ansprechpartnerin: Frau Hildebrandt Tel. 02931-82-5857 Herr Schrick Tel. 02931-82-5817
Stadt Bad Berleburg, Poststraße 42, 57319 Bad Berleburg Raum 6 (EG)	Mo. - Fr. 08.30 - 12.30 Uhr Mo. - Mit. 14.00 - 16.00 Uhr Do. 14.00 - 18.00 Uhr Ansprechpartner: Herr Grund Tel. 02751- 923 220 <u>Gewässer:</u> Eder, Odeborn, Schwarzenau, Kappel, Bortlingbach
Gemeinde Erndtebrück, Talstraße 27, 57339 Erndtebrück Raum 214	Mo. - Fr. 08.00 - 12.30 Uhr Mo./Die. 14.00 - 16.00 Uhr Do. 14.00 - 18.00 Uhr Ansprechpartner: Herr Fuhrmann Tel. 02753 – 605 164 <u>Gewässer:</u> Eder, Benfe
Stadt Medebach, Österstraße 1, 59964 Medebach Raum 126 (EG)	Mo. - Fr. 08.00 - 12.30 Uhr Mo. 14.00 - 18.00 Uhr Die. - Do. 14.00 - 16.00 Uhr Ansprechpartner: Herr Tielke Tel. 02982 – 400 126 <u>Gewässer:</u> Wilde Aa
Stadt Hallenberg, Rathausplatz 1, 59969 Hallenberg Raum 3.04 (DG)	Mo. - Fr. 08.30 - 12.00 Uhr Mo. 14.00 - 17.30 Uhr Die. 14.00 - 15.30 Uhr Ansprechpartner: Herr Kunst Tel. 02984 – 303 160 <u>Gewässer:</u> Nuhne
Stadt Winterberg, Fichtenweg 10, 59955 Winterberg Raum 3.02	Mo. - Mi. 08.30 - 12.30 Uhr 14.00 - 16.00 Uhr Do. 08.30 - 16.00 Uhr Fr. 08.30 - 12.30 Uhr Ansprechpartner: Herr Hiller Tel. 02981 – 800 328

Es wird gebeten, sich vor der Einsichtnahme kurzfristig bei dem jeweiligen Ansprechpartner telefonisch anzumelden.

Gemäß § 27 a Abs. 1 VwVfG NRW stehen der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie die auszulegenden Entwurfsunterlagen auf der folgenden Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter: <https://www.bra.nrw.de/3776577> zur Verfügung. Maßgeblich ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen.

Jeder, dessen Belange durch die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes berührt werden, kann bis zum Ablauf der Auslegungsfrist eine Stellungnahme zum Entwurf der Verordnung abgeben. Maßgeblich ist die Auslegungsfrist der jeweiligen Kommune, in der das betroffene Grundstück liegt.

Die Einwendungen sind schriftlich oder während der Dienststunden mündlich zur Niederschrift bei der jeweiligen Kommune oder bei der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 54, unter Angabe des Aktenzeichens 54.50.85-009 zu erheben.

Die erhobenen Einwendungen werden bei der Bezirksregierung Arnsberg geprüft.

Im Auftrag
gez. Dr. Leismann

**Erläuterungen zur Ordnungsbehördlichen
Verordnung zur Festsetzung der
Überschwemmungsgebiete der Gewässer
Eder, Benfe, Odeborn, Schwarzenau, Kappel,
Bortlingbach, Nuhne und Wilde Aa**

**in der Managementeinheit Eder (ME_EDE_1000),
Az.: 54.50.85-009 gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und § 83 (2) Landeswassergesetz (LWG)**

Überschwemmungsgebiete sind Gebiete, die bei Hochwasser überflutet oder durchflossen werden oder die für Hochwasserrückhaltung benötigt werden. Sie werden seit Jahrzehnten als Instrument zur Hochwasservorsorge und zum Hochwasserschutz ausgewiesen.

Das Wasserhaushaltsgesetz des Bundes regelt im § 76, dass Überschwemmungsgebiete innerhalb von Hochwasserrisikogebieten ausgewiesen werden. Ebenso können sie für Gebiete zur Hochwasserentlastung und Rückhaltung festgesetzt werden.

Die Bewertung des Hochwasserrisikos ist vom Land NRW nach einer landesweit einheitlichen Methode ermittelt und bestimmt worden, wobei die Kommunen beteiligt wurden.

Zur besseren Übersichtlichkeit wurden mehrere Gewässer zu Managementeinheiten zusammengefasst.

In diesen Managementeinheiten wird das Risiko durch Hochwasser mit Hilfe dreier unterschiedlicher Hochwasserszenarien dargestellt:

- für häufige Hochwässer, im Regelfall für das 10-jährliche Hochwasser
- für mittlere Hochwässer, für das 100-jährliche Hochwasser
- für das extreme Hochwasser, für das auch das Versagen von Hochwasserschutzanlagen dargestellt werden soll.

Diese drei Szenarien sind in den Hochwassergefahrenkarten dargestellt. Aus ihnen ist ersichtlich, welche Flächen welcher Hochwassergefahr unterliegen.

Überschwemmungsgebiete werden durch Ordnungsbehördliche Verordnung für die Flächen festgesetzt, die bei einem 100-jährlichen Hochwasser überflutet werden. Flächen, die außerhalb des Überschwemmungsgebietes liegen, sind deshalb nicht unbedingt hochwasserfrei. Bei größeren Hochwässern können auch sie überflutet werden. Welche Flächen das sind, zeigen die Hochwassergefahrenkarten für mittlere und extreme Hochwässer.

Die Überschwemmungsgebiete erstrecken sich in der Regel an einem Gewässer nur über bestimmte Gewässerabschnitte. Dies ist in der Regel im unteren bis mittleren Abschnitt des Gewässers der Fall. Zur Festsetzung wird daher auch die Gewässerstationierung (Kilometrierung) der Gewässer verwendet. Jedes Ge-

wässer beginnt bei der Stationierung an der Mündung mit km 0,0 und endet an der Quelle. Da die Gewässer sich teilweise natürlich verlagern oder durch Renaturierungen verlagert werden, muss regelmäßig die Stationierung der Gewässer überprüft werden. Die derzeit gültige Version ist die Gewässerstationierungskarte (GSK 3C).

Der Entwurf der Ordnungsbehördlichen Verordnung eines Überschwemmungsgebietes wird gemäß § 83 LWG für 2 Monate bei der zuständigen Behörde sowie bei den Gemeinden auf deren Gebiet sich das Überschwemmungsgebiet erstreckt ausgelegt.

Jeder kann in der Zeit die Verordnung sowie die Karten einsehen und eine Stellungnahme abgeben.

Auch nach der Auslegungsfrist sowie nach der Festsetzung können weiterhin die Karten eingesehen und offensichtliche Unrichtigkeiten mitgeteilt werden.

In Überschwemmungsgebieten sind bestimmte Vorhaben und Handlungen verboten:

- die Ausweisung von neuen Baugebieten
- die Errichtung oder Erweiterung von baulichen Anlagen
- die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen
- die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen die den Abfluss behindern können
- das Aufbringen und Ablagern wassergefährdender Stoffe
- die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen
- das Ablagern und das nicht nur kurzfristige Lagern von Gegenständen die den Wasserabfluss behindern können oder fortgeschwemmt werden können
- das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche
- das Anlegen von Baum und Strauchpflanzungen
- die Umwandlung von Grünland in Ackerland und
- die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart

Näheres hierzu regeln das Wasserhaushaltsgesetz des Bundes (WHG) und das Landeswassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) in der jeweils geltenden Fassung.

Ob im Einzelfall eine Genehmigung erteilt werden kann, entscheidet die jeweils zuständige Wasserbehörde. Im vorliegenden Fall ist dies für die Gewässer Eder, Benfe, Kappel, Bortlingbach, Odeborn und Schwarzenau die Untere Wasserbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein und für die Gewässer Nuhne und Wilde Aa die Untere Wasserbehörde des Hochsauerlandkreises.

Die ausgelegten Entwurfs-Unterlagen enthalten den Text der Ordnungsbehördlichen Verordnung, zwei Übersichtskarten (Teil 1 und Teil 2) im Maßstab 1:60.000 sowie die Detail-Karten der Überschwemmungsgebiete in der Managementeinheit Eder (ME_EDE_1000) für die Gewässer Eder, Benfe, Kappel, Bortlingbach, Odeborn, Schwarzenau, Nuhne und Wilde Aa im Maßstab 1:5.000.

Das Überschwemmungsgebiet ist in blauer Farbe dargestellt.

Entwurf

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung der Überschwemmungsgebiete der Gewässer Eder, Benfe, Odeborn, Schwarzenau, Kappel, Bortlingbach, Nuhne und Wilde Aa in der Managementeinheit Eder (ME_EDE_1000) im Regierungsbezirk Arnsberg

- Überschwemmungsgebietsverordnung ME EDE 1000 -

- Az.: 54.50.85-009

Aufgrund

- §§ 76 ff des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der Fassung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51 S. 2585), zuletzt geändert am 22. 12. 2011 (BGBl. I Nr. 71 S. 3044, 3051),
- §§ 83, 84, 112, 114, 115, 123, 124 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77), neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559 ff).
- §§ 12, 25, 27 bis 31, 33 und 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), mit Stand vom 6. 12. 2016 (GV. NRW. S. 1062), sowie
- §§ 1, 4 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 3. Februar 2015 (SGV. NRW. 282) i. V. m. Nr. 22.1.49 des Anhangs II, mit Stand vom 8. November 2016 (GV. NRW. S. 978)

wird verordnet:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich und Darstellung

- (1) Das Überschwemmungsgebiet für die Managementeinheit Eder, im Regierungsbezirk Arnsberg - Überschwemmungsgebiet ME_EDE_1000 - wird nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen festgesetzt. Es weist die Flächen aus, die in Hochwasserrisikogebieten bei einem 100-jährlichen Hochwasserereignis überschwemmt oder durchflossen werden.

Es erstreckt sich auf die Gewässer:

- Eder von Fluss-km 128,47 (Stationierung nach GSK 3c) an der Landesgrenze zu Hessen durch das Gemeindegebiet Bad Berleburg bis Fluss-km 165,93 oberhalb von Erndtebrück;
- Benfe von der Mündung in die Eder im Zentrum von Erndtebrück bis Fluss-km 1,38 (Höhe Brücke Am Fuchsrain, südlich von Erndtebrück)
- Odeborn von der Mündung in die Eder nördlich des Ortsteils Raumland bis Fluss-km 6,80 (südlich des Stadtteils Wemlighausen)
- Schwarzenau von der Mündung in die Odeborn westlich des Stadtteils Wemlighausen bis Fluss-km 1,27 oberhalb des Stadtteils Wemlighausen
- Kappel von der Mündung in die Eder in Aue-Wingeshausen bis zur Mündung des Bortlingbachs in die Kappel bei Fluss-km 1,31
- Bortlingbach von der Mündung in die Kappel bis Fluss km 2,09 am Homberg nord-westlich von Wingeshausen

- Nuhne von der Landesgrenze zu Hessen an Fluss-km 12,25 (östlich des Ortsteils Braunshausen von Hallenberg) bis km 30,54 nord-westlich des Stadtteils Züschen von Winterberg und
- Wilde Aa von der Landesgrenze zu Hessen an Fluss-km 18,38 (süd-östlich des Ortsteils Oberschledorn des Stadt Medebach) bis Fluss-km 20,58 nördlich von Oberschledorn

Die Flächen der Überschwemmungsgebiete sind in zwei Übersichtskarten und in den detaillierten Überschwemmungsgebietskarten eingetragen. Diese Karten sind Bestandteil dieser Verordnung und unter dem gleichen Aktenzeichen: 54.50.85-009 mit Zugehörigkeitsvermerk versehen.

- (2) Das Überschwemmungsgebiet wird durch die in den Karten in blauer Farbe markierten Flächen dargestellt. Das Gewässerbett und seine Ufer sind abweichend hiervon nicht Bestandteil des Überschwemmungsgebietes.

§ 2 Besondere Schutzvorschriften

Für Maßnahmen und Handlungen im festgesetzten Überschwemmungsgebiet sind die Regelungen des Wasserhaushaltsgesetzes und Landeswassergesetzes zu beachten.

§ 3 Einsichtnahme

Die Verordnung (Text und Karten der Überschwemmungsgebiete) können vom Tage des Inkrafttretens an bei der Stadt Bad Berleburg, Gemeinde Erndtebrück, Stadt Hallenberg, Stadt Winterberg, Stadt Medebach sowie bei dem Hochsauerlandkreis, dem Kreis Siegen-Wittgenstein und der Bezirksregierung Arnsberg Außenstelle Lippstadt während der Dienstzeiten eingesehen werden.

§ 4 Ordnungswidrigkeit

Wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Vorschrift des § 78 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2-8 oder Nummer 9 WHG ohne Genehmigung zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße belegt werden (§§ 103 Abs. 1 Nr. 16 WHG, 123 LWG).

§ 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg in Kraft und gilt entsprechend § 83 (1) Satz 2 LWG unbefristet.

Arnsberg, den 3. 2. 2018

54.50.85-009

Bezirksregierung Arnsberg

- Obere Wasserbehörde -

Im Auftrag:

gez. Dr. Leismann

(1422)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 33

72. Antrag der Firma INEOS Solvents Germany GmbH, Shamrockstraße 88, 44623 Herne, vom 22. 8. 2017, zuletzt ergänzt am 29. 12. 2017, auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung des zur Alkoholchemieanlage gehörenden Tanklagers

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 22. 1. 2018
53-Do-0068/17/4.1.2-Hes

Öffentliche Bekanntmachung

nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG

Die Firma INEOS Solvents Germany GmbH, Shamrockstraße 88, 44623 Herne, hat mit Datum vom 28. 8. 2017 die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung des zur Alkoholchemieanlage gehörenden Tanklagers auf ihrem Grundstück in 44623 Herne, Shamrockstraße 88, Gemarkung Herne, Flur 4, Flurstück 622 beantragt.

Der Genehmigungsantrag umfasst im Wesentlichen folgende Änderungen:

1. die zurzeit im 500 m³-Tank FB-10 gesammelten Fuselöle, bei denen es sich um flüssige Nebenprodukte aus den Produktionsanlagen handelt, sollen zukünftig im derzeit stillgelegten 1.000 m³-Kugelbehälter FB-8 zwischengelagert werden; die maximale Lagermenge in dem für einen Überdruck-Betrieb geeigneten Behälter FB-8 wird 750 m³ betragen
2. die vorherige Ertüchtigung des Kugelbehälters FB-8 (Rissanierung der Auffangtasse gem. den Anforderungen der AwSV und Kapazitätserhöhung des Auffangraumes mittels einer Überlaufleitung zur Tanktasse des benachbarten Behälters FB-2 -Bau 8124-, Erweiterung der vorhanden stationären Schwerschaumlöschanlage für die Auffangtasse, Sanierung der Brandschutzdämmung der Behälterstützen des FB-8, ...)
3. den Umschluss des Fuselöl-Ringleitungssystems einschließlich der Errichtung und den Betrieb einer neuen magnetgekuppelten Druckerhöhungspumpe GA-4001+R (Q=6 m³/h; H=6,4 bar) in der Auffangtasse des Kugeltanks FB-8
4. die Umsetzung der vorhandenen Fuselölpumpen GA-4009+R (Q=5 m³/h; H=2,6 bar) und GA-4010 (Q=0,025 m³/h; H=40 bar) zur Optimierung der Saugleitungen in die Auffangtasse des Kugeltanks FB-8 sowie
5. die Stilllegung des vorhandenen Behälters FB-10 nach Durchführung/Umsetzung der v. g. Maßnahmen.

Mit der geplanten Änderung ist keine Kapazitätserhöhung der bisher genehmigten Lagermenge von 25.000 m³ Alkoholprodukten im Tanklager verbunden.

Der Betrieb des Tanklagers sowie der Gesamt-Anlage (Alkoholchemieanlage) wird weiterhin dreischichtig von 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr an 7 Tagen in der Woche erfolgen.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung gemäß § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in Verbindung mit Nr. 4.1.2 (Verfahrensart G) des Anhangs

1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV).

Das Vorhaben fällt zugleich unter § 2 Abs. 4 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG und Nr. 4.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG („Anlagen zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische Umwandlung im industriellen Umfang, ausgenommen integrierte chemische Anlagen ...“).

Für diese wesentliche Änderung der Anlage ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach BImSchG eine allgemeine Vorprüfung nach § 9 Abs. 3 Nr. 2 UVPG in Verbindung mit § 7 Abs. 1 UVPG vorzunehmen. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Genehmigung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb eine UVP-Pflicht besteht.

Die Bewertung im Rahmen einer überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das geplante Vorhaben keine erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

Diese Bewertung stützt sich insbesondere auf folgende Aspekte:

Das Tanklager befindet sich auf dem bereits versiegelten Werksgelände der INEOS Solvents Germany GmbH in Herne. Die geplanten Änderungen werden innerhalb der bestehenden Tanktassen durchgeführt. Eine Erweiterung der vorgenannten Betriebsflächen ist mit den Maßnahmen nicht verbunden und hinsichtlich der Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft finden keine relevanten Veränderungen statt.

Die zukünftige Nutzung des vorhandenen, zz. stillgelegten, druckfesten Kugelbehälters FB-8 zur Lagerung von Fuselölen führt nicht zu einer Erhöhung der bisher genehmigten Gesamtlagermenge an Alkoholprodukten im Tanklager. Auch die Produktionskapazität der Alkoholchemie-Anlage wird nicht erhöht. Gegenüber der bisherigen Lagerung der Fuselöle im Flachbodenbehälter FB-10 verfügt der Kugelbehälter FB-8 über eine höhere Materialbeständigkeit. Durch die geschlossene Betriebsweise des FB-8 findet gleichzeitig eine geringe Emissionsminderung statt. Auf Grund vorab durchgeführter Ertüchtigungsmaßnahmen am FB-8 entspricht die zukünftige Lagerung der Fuselöle im FB-8 dem aktuellen Stand der Technik bzw. Sicherheitstechnik sowie den Anforderungen für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und des Brandschutzes. Eine Verschlechterung der Geräuschsituation des Tanklagers ist mit den beantragten Maßnahmen nicht verbunden.

Das Vorhaben steht auch nicht in einem engeren Zusammenhang mit anderen Vorhaben derselben Art (§ 10 Abs. 4 UVPG). Durch das beantragte Vorhaben werden keine in der Anlage 3 Nr. 2.3 des UVPG genannten Schutzgüter beeinträchtigt.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar. Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Diese Bekanntmachung kann auch im Internet unter <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Im Auftrag:
gez. H. Hesse

(554) Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 36

73. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Dortmund, vertreten durch den Oberbürgermeister, und der Stadt Schwerte – Hansestadt an der Ruhr, vertreten durch den Bürgermeister, über den Einsatz eines Hubrettungsfahrzeugs (DLA (K) 23/12) der Feuerwehr Dortmund im Ortsteil Schwerte-Westhofen

Die Stadt Dortmund und die Stadt Schwerte schließen gemäß §§ 23 und 24 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 1. Oktober 1979 (GV.NRW Seite 621) und § 2 Absatz 3 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz Nordrhein-Westfalen (BHKG NRW) vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW Seite 886), in der jeweils zurzeit gültigen Fassung, bezüglich der Sicherstellung des zweiten Rettungsweges in dem Ortsteil Schwerte-Westhofen folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

Zur Sicherstellung des zweiten Rettungsweges über Leitern der Feuerwehr in dem Ortsteil Schwerte-Westhofen erfolgt bei zeitkritischen Einsätzen die interkommunale Unterstützung durch ein Hubrettungsfahrzeug (DLA (K) 23/12) der Feuerwehr Dortmund (Löschzug Dortmund-Holzen).

§ 2

Art und Umfang der zu erbringenden Leistungen

- (1) Die Zusammenarbeit sieht vor, dass die Feuerwehr Dortmund bei zeitkritischen Einsätzen in dem Ortsteil Schwerte-Westhofen mit einem Hubrettungsfahrzeug (DLA (K) 23/12) des Löschzuges Dortmund-Holzen werktags von 17.00 Uhr bis 7.00 Uhr und an Wochenenden sowie an Feiertagen durchgängig im Rahmen des ersten Alarms mit ausrückt.
- (2) Die Anforderung des Hubrettungsfahrzeugs erfolgt durch Meldung der Leitstelle des Kreises Unna an die Leitstelle der Stadt Dortmund. Die Feuerwehr Dortmund wird ab dem Einsatzstichwort „Feuer 2“ mit alarmiert.
- (3) Die Feuerwehr Dortmund garantiert weder ein definiertes Schutzziel, noch einen definierten Erreichungsgrad.

Darüber hinaus kann seitens der Stadt Dortmund die durchgängige Verfügbarkeit des

Hubrettungsfahrzeugs am Standort Dortmund-Holzen nicht sichergestellt werden.

§ 2 a Haftung

Die Stadt Schwerte stellt die Stadt Dortmund von jeglichen Forderungen Dritter frei, die im Zusammenhang mit einem, von dieser Vereinbarung umfassten, Einsatz geltend gemacht werden. Hiervon sind insbesondere Schadensersatzforderungen umfasst. Dies gilt nicht für Forderungen aufgrund von Handlungen, die auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz beruhen.

§ 3

Kostenregelung

- (1) Die Einsätze des Hubrettungsfahrzeugs der Stadt Dortmund im Ortsteil Schwerte-Westhofen werden gemäß der Entgeltordnung für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Dortmund - in der jeweils gültigen Fassung abgerechnet.
- (2) Die Abrechnung erfolgt bis zum 10. 1. des Folgejahres durch Rechnungslegung der Stadt Dortmund.

§ 4

Geltungsdauer

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung gilt in Anlehnung an den aktuellen Brandschutzbedarfsplan der Stadt Schwerte bis 30. 7. 2019.

Die Geltungsdauer verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn die Vereinbarung nicht bis spätestens 3 Monate vor Ende der Laufzeit von einem der Vertragspartner schriftlich gekündigt wird.

§ 5

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Abschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Parteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

§ 6

Schlussbestimmungen

Die Vereinbarung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch die jeweilige Aufsichtsbehörde (§ 24 Absatz 2 GkG NRW).

Diese Vereinbarung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der nächsten gemeinsamen Aufsichtsbehörde in Kraft.

Für die Stadt Dortmund	Für die Stadt Schwerte
Dortmund, 1. 9. 2017	Schwerte, 24. 8. 2017
Ullrich Sierau	Heinrich Böckelühr
Oberbürgermeister	Bürgermeister

Genehmigung

Vorstehende Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Dortmund und der Stadt Schwerte über den Einsatz eines Hubrettungsfahrzeugs der Feuerwehr Dortmund im Ortsteil Schwerte-Westhofen wird

hiermit gemäß § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG – vom 1.10.1979 (GV. NW.S.621) in der zur Zeit geltenden Fassung (SGV. NRW. 202) genehmigt.

31.04.02.01-006/2017-001

Arnsberg, den 24. Januar 2018

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag

L.S. Fischer

Bekanntmachung

Vorstehende Öffentlich-rechtliche Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit § 24 Abs. 3 GkG öffentlich bekanntgemacht.

31.04.02.01-006/2017-001

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag

L.S. Fischer

(520) Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 37

74. Antrag der Bezirksregierung Arnsberg auf Erteilung einer Plangenehmigung gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz

Renaturierung der Ruhr und des Bachumer Baches im Bereich Arnsberg-Neheim

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 24. 1. 2018
54.03.01.02.-958004-2017

Bekanntmachung

nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG

Die Bezirksregierung Arnsberg plant in ihrem Zuständigkeitsbereich die ökologische Verbesserung der Ruhr (Gewässer 1. Ordnung) und des Bachumer Baches (Nebengewässer der Ruhr) auf einem ca. 1.600 bzw. 200 m langen Abschnitt des Bachumer Baches. Der Maßnahmenbereich befindet sich unterhalb der Möhne-Mündung zwischen den Ortsteilen Arnsberg-Neheim und Bachum bzw. im Mündungsbereich des Bachumer Baches zur Ruhr.

Die Bezirksregierung Arnsberg plant im Zuge der Umsetzung der Vorgaben und Ziele der EU WRRL aufbauend auf die bereits seit Jahren erfolgreich durchgeführten Projekte im Stadtgebiet Arnsberg weitere Maßnahmen zur Erreichung dieser Ziele im Bereich der Ruhr, Ruhr km 137+020 bis Ruhr km 135+533, und im Bereich des Bachumer Baches, km 0+000 bis km 0+235.

Mit der Maßnahme erfolgt die strukturelle Verbesserung und ökologische Aufwertung der bisher stark ausgebauten Ruhr im gesamten Planungsbereich.

Neben den Entwicklungsmaßnahmen, wie z. B. der strukturellen Aufwertung der Gewässersohle und des Uferbereiches, wird durch den Einbau von Totholz und die punktuelle Aufweitung des Gewässers auch die Anbindung der bisher abgekoppelten Aue in Teilbereichen erreicht. Weiterhin wird durch die Anbindung des Bachumer Baches ein weiteres Nebengewässer der Ruhr an das Ruhrsystem angeschlossen.

Mit der Maßnahme, die im Vorfeld intensiv mit den Naturschutz- bzw. Wasserbehörden abgestimmt wurde, wird die strukturelle Verbesserung und ökologi-

sche Aufwertung der bisher stark ausgebauten Ruhr aufgewertet. Weiterhin wurden die Ergebnisse und die Erkenntnisse der seit 2009 laufenden Erfolgskontrolle (ERKON Ruhr) der NZO-Bielefeld in die Planung einbezogen. Durch dieses Projekt wird erreicht, dass dem besonderen Entwicklungsziel „Förderung und Entwicklung der natürlichen Fischpopulation“ durch die Schaffung des neuen besseren Lebenshabitats im Planungsabschnitt Rechnung getragen wird und somit die Ziele der WRRL umgesetzt werden.

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um einen Gewässerausbau nach § 67 Abs. 2 WHG, der einer Planfeststellung/Plangenehmigung gemäß § 68 WHG bedarf.

Das Vorhaben fällt zugleich unter § 2 Abs. 4 UVPG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG und Nr. 13.18.1 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG – Ausbaumaßnahmen soweit sie nicht von Nr. 13.18.2 erfasst sind; hier ist eine allgemeine Vorprüfung nach Teil 2 Abschnitt 1 des UVPG vorzunehmen. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Zulassung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb eine UVP-Pflicht besteht.

Die Vorprüfung im Rahmen der vorgeschriebenen überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das geplante Vorhaben keine erhebliche nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann.

Diese Bewertung stützt sich insbesondere auf folgende wesentliche Aspekte:

Schutzgut Wasser (Fließgewässer - Grundwasser - Stillgewässer)

Die geplanten Maßnahmen sind aus wasserwirtschaftlicher und ökologischer Sicht positiv zu bewerten, sie bauen nahtlos an die bereits erfolgreich durchgeführten Projekte im Stadtgebiet Arnsberg auf. Weiterhin wird der Bachumer Bach leitbildgemäß umgestaltet und deutlich ökologisch aufgewertet. Grundwasser wird nicht beeinträchtigt. Stillgewässer sind im Planungsbereich nicht vorhanden.

Schutzgut Boden

Aufgrund der Aktivierung der Auenfunktion in Teilbereichen durch gezielte Abgrabung des Auenlehms wird zukünftig eine unbeeinflusste Sukzessionsentwicklung und die Entstehung von hochwertigen Auenvegetationen verbunden mit hochwertigen und seltenen Bodenstandorten erwartet.

Schutzgut Arten- und Lebensgemeinschaften, Biodiversität

Die geplanten Maßnahmen - Totholzeinbau, Schaffung neuer Kiesstrukturen, Inseln Aufweitungen, die Aktivierung der Aue, die Wiederanbindung der Ruhrteilwand – werden die Biodiversität fördern. Der mit der Umsetzung des Vorhabens verbundene Verlust von Ufergehölzen und Grünland wird über die vor genannten Maßnahmen kompensiert.

Bei den weiteren Schutzgütern - Klima – Luft, Landschaftsbild – Landschaftserleben und Kultur- und

sonstige Sachgüter - werden keine erhebliche Beeinträchtigungen erwartet.

Schutzgut Naturschutz und Wasserrecht

Das Projekt liegt im FFH- Gebiete „Ruhr“ und im Naturschutzgebiete „Ruhrtal“. Die landschaftsrechtliche Befreiung von den Verbotsbestimmungen des Landschaftsplanes wurde von der unteren Naturschutzbehörde erteilt. Regelungen zum Landschaftsschutz wurden hier aufgenommen.

Als Fazit ist festzustellen, dass die geplante Maßnahme keine absehbaren, nachteiligen Folgen für die Umwelt verursacht.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG). Die gemäß § 5 Abs.1 Satz 2 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Die Bekanntmachung kann auch im Internet unter <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Im Auftrag:

gez. Ingrid Simon

(514) Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 38

75. Antrag des Herrn Michael Schmidt, Winterberg-Niedersfeld: Betrieb der Wasserkraftanlage Schmidt, Winterberg Niedersfeld, Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis gemäß § 8 Wasserhaushaltsgesetz – WHG

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 23. 1. 2018
54.01.01.02-958048-2018

Bekanntmachung

nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG

An der Ruhr in Winterberg-Niedersfeld befindet sich die Wasserkraftanlage (WKA) Schmidt.

Der Anlagenbetreiber plant an der Ruhr in Winterberg-Niedersfeld den Weiterbetrieb der Wasserkraftanlage und die Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit an der WKA einschließlich der Verbesserung des Fischschutzes an der Rechenanlage und Maßnahmen zum Fischabstieg.

Die Anlage wird zur Erzeugung elektrischer Energie genutzt. Dies erfolgt durch den Aufstau der Ruhr und die Ableitung des Wassers durch eine Wasserkraftanlage.

Die Durchwanderbarkeit wird durch einen Becken-Pass für den Fischaufstieg hergestellt.

Die Anlage soll zur Gewinnung erneuerbarer Energien dienen.

Mit der Studie „Ermittlung des erschließbaren Restpotentials der Wasserkraft“ im Regierungsbezirk Arnsberg vom 5. März 2014 wurde speziell auch dieser bestehende Kraftwerksstandort zum Weiterbetrieb einer Wasserkraftnutzung vorgeschlagen. Der Ausbau möglicher Kapazitäten erneuerbarer Energien ist ein erklärtes Ziel der Landesregierung NRW.

Im Einzelnen sollen folgende Vorhaben umgesetzt werden:

- Betrieb einer Wasserkraftanlage mit einem Ausbaudurchfluss von 0,250 m³/s
- Bau und Betrieb eines Fischaufstieges (Becken-Pass)
- Austausch der Rechenanlage und der Spülrinne
- Errichtung eines Spülschützes am Wehr.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Erlaubnis gemäß § 8 WHG. Das Vorhaben fällt zugleich unter § 2 Abs. 4 UVPG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG und Nr. 13.14 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG – Errichtung und Betrieb einer Wasserkraftanlage; hier ist eine allgemeine Vorprüfung nach Teil 2 Abschnitt 1 des UVPG vorzunehmen. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Zulassung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb eine UVP-Pflicht besteht.

Die Vorprüfung im Rahmen der vorgeschriebenen überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das geplante Vorhaben keine erhebliche nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann.

Diese Bewertung stützt sich insbesondere auf folgende wesentliche Aspekte:

Das Vorhaben zur Erstellung eines Fischaufstieges betrifft im Wesentlichen das rechtsseitige Ufer der Ruhr. Die betroffene Fläche ist ca. 1,5 m breit und ca. 10 m lang. Die Maßnahmenfläche ist nicht Teil von Schutzgebieten wie Naturschutz-, FFH-Gebieten oder geschützten Biotopen. Kultur- und sonstige Sachgüter werden nicht beeinflusst oder beeinträchtigt. Der Fischpass wird sich in die vorhandene Böschung einfügen, sodass das Landschaftsbild nur bei der Bautätigkeit temporär geringfügig beeinflusst wird. Das Schutzgut Mensch ist nur während der kurzen Bautätigkeit betroffen und wird auf das unvermeidbare Maß reduziert. Zum Schutzgut Wasser ist zu sagen, dass durch die Errichtung des Fischpasses sich die Restwassermenge in der Ruhr erheblich gegenüber dem jetzigen Zustand erhöhen wird. Weiterhin wird die Durchwanderbarkeit der Ruhr und der Ruhrsole für Fische und andere Wasserorganismen sowie der Geschiebetransport erheblich verbessert. Entnommene Ufergehölze in dem kleinräumigen Bereich des Fischpasses und in Folge der Bautätigkeit werden ausgeglichen. Durch Nebenbestimmungen im Bescheid ist weiterhin sichergestellt, dass Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt während der Bauzeit geschützt sind. Negative Einflüsse auf Boden, Luft und Klima sind durch das Vorhaben nicht zu erkennen.

Als Fazit ist festzustellen das die geplante Maßnahme keine absehbaren, nachteiligen Folgen für die Umwelt verursacht.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3). Die gemäß § 5 Abs.1 Satz 2 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Die Bekanntmachung kann auch im Internet unter <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Im Auftrag:
gez. Ingrid Simon

(422) Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 39

76. Verlust- und Ungültigkeitserklärung eines Dienstausseses

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 5. 8. 2017
11.B/Schönfeldt

Der Dienstaussweis des Bergamtsrates Frank Schönfeldt mit der Nr.: 1965 ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Im Auftrag:
gez. Westermeyer

(44) Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 40

77. Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (Gisbert Boelk)

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 26. 1. 2018
64.26.57-08.163-2017-8

Mit Wirkung zum 1. 3. 2018 wird Herr Gisbert Boelk für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Soest 03 in Teilen der Stadt Lippstadt sowie in Bad Waldliesborn und Cappeln bestellt.

(40) Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 40

78. Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (Birk Cichosz)

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 26. 1. 2018
64.26.57-08.164-2017-7

Mit Wirkung zum 1. 3. 2018 wird Herr Birk Cichosz für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Herne 09 in den Herner Stadtteilen Altcrange, im Dannekamp, Unser Fritz, Wanne-Nord und teilweise Bickern bestellt.

(40) Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 40

C **Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

79. 13. Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr Feststellung eines Nachfolgers

Regionalverband Ruhr Essen, 22. 1. 2018

Das Mitglied der 13. Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr, Frau Brigitte Wawrowsky, hat ihr Mandat mit Wirkung zum 31. 1. 2018 niedergelegt.

Als Nachfolger ist mit Wirkung vom 1. 2. 2018, Herr Udo Bayer, Lohwiese 31, 45329 Essen, Mitglied der 13. Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr.

gez. Karola Geiß-Netthöfel
Regionaldirektorin

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 40

80. Verlust- und Ungültigkeitserklärung eines Dienstausseses

Landrat des Iserlohn, 23. 1. 2018
Märkischen Kreises
als Kreispolizeibehörde
ZA 2.1 - 64.03 -

Der Dienstaussweis der Polizeikommissarin Tea Ulm mit der Nr. 1164760, ausgestellt am 11. 3. 2011 vom Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste Nordrhein-Westfalen - LZPD -, ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.

Im Auftrag:
gez. Rerich

Verwaltungsangestellte

(63) Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 40

81. Verlust- und Ungültigkeitserklärung eines Dienstausseses

Ennepe-Ruhr-Kreis Schwelm, 23. 1. 2018
Der Landrat
-11/1-

Der Dienstaussweis Nr. 694 des Herrn Peter Schmoll, ausgestellt am 9. 6. 2009 vom Landrat des Ennepe-Ruhr-Kreises ist am 17. 1. 2018 in Verlust geraten. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Im Auftrag:
gez. Güvenc

(51) Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 40

82. Bekanntmachung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Hellweg-Sauerland

Zweckverband Studieninstitut Soest, 24. 1. 2018
für kommunale Verwaltung
Hellweg-Sauerland

Nachrichtlicher Hinweis gem. § 17 Abs. 1 der Satzung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Hellweg-Sauerland, Soest:

Das Studieninstitut für kommunale Verwaltung hat am 15. Januar 2018 nachfolgende Bekanntmachungen auf seiner Internetseite unter www.studieninstitut-soest.de öffentlich bekanntgemacht:

- Haushaltssatzung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Hellweg-Sauerland in Soest für das Haushaltsjahr 2018
- Mitteilung über den Beschluss der Jahresrechnung 2016 und die Entlastung des Vorstandsvorstehers gem. § 96 Abs. 2 GO NRW vom 22. November 2017
- Einladung zur Verbandsversammlung am 1. Februar 2018

Im Auftrag
gez. D'hondt

(102) Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 40

83. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Gefahrenabwehr

Landesbetrieb Gelsenkirchen, 23. 1. 2018
Wald und Holz NRW

Aus Gründen der Gefahrenwehr erlässt der Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Regionalforstamt Ruhrge-

biet, Brößweg 40 in 45897 Gelsenkirchen, auf Grundlage von § 52 Landesforstgesetz NRW in Verbindung mit § 27 (1) Ordnungsbehördengesetz NRW folgende Ordnungsbehördliche Verordnung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Wälder im Gemeindegebiet der Stadt Herne.

§ 2 Verbote

Aufgrund der erheblichen Gefahr für Leib und Leben der Menschen in Folge des Sturmereignisses „Friederike“ am 18. 1. 2018 wird das Betreten des Waldes zum Zweck der Erholung hiermit untersagt.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

§ 4 Geltungsdauer

Das Verbot gilt bis zum 28. 1. 2018, 24.00 Uhr. Eine Verlängerung oder eine Ausweitung ist möglich.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer nach § 70 (1) Nr. 8 LFoG vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote nach § 2 dieser Verordnung verstößt.

gez. i.A. Michael Börth L.S.

(124) Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 40

84. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Gefahrenabwehr

Landesbetrieb Gelsenkirchen, 26. 1. 2018
Wald und Holz NRW

Aus Gründen der Gefahrenwehr erlässt der Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Regionalforstamt Ruhrgebiet, Brößweg 40 in 45897 Gelsenkirchen, auf Grundlage von § 52 Landesforstgesetz NRW in Verbindung mit § 27 (1) Ordnungsbehördengesetz NRW folgende Ordnungsbehördliche Verordnung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Wälder im Gemeindegebiet der Stadt Hagen.

§ 2 Verbote

Aufgrund der erheblichen Gefahr für Leib und Leben der Menschen in Folge des Sturmereignisses „Friederike“ am 18. 1. 2018 wird das Betreten des Waldes zum Zweck der Erholung hiermit untersagt.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

§ 4 Geltungsdauer

Das Verbot gilt bis zum 18. 2. 2018, 24.00 Uhr. Eine Verlängerung oder eine Ausweitung ist möglich.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer nach § 70 (1) Nr. 8 LFoG vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote nach § 2 dieser Verordnung verstößt.

gez. i.A. Michael Börth L.S.

(124) Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 41

85. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Gefahrenabwehr

Landesbetrieb Gelsenkirchen, 23. 1. 2018
Wald und Holz NRW

Aus Gründen der Gefahrenwehr erlässt der Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Regionalforstamt Ruhrgebiet, Brößweg 40 in 45897 Gelsenkirchen, auf Grundlage von § 52 Landesforstgesetz NRW in Verbindung mit § 27 (1) Ordnungsbehördengesetz NRW folgende Ordnungsbehördliche Verordnung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Wälder im Gemeindegebiet der Stadt Bochum.

§ 2 Verbote

Aufgrund der erheblichen Gefahr für Leib und Leben der Menschen in Folge des Sturmereignisses „Friederike“ am 18. 1. 2018 wird das Betreten des Waldes zum Zweck der Erholung hiermit untersagt.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

§ 4 Geltungsdauer

Das Verbot gilt bis zum 28. 1. 2018, 24.00 Uhr. Eine Verlängerung oder eine Ausweitung ist möglich.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer nach § 70 (1) Nr. 8 LFoG vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote nach § 2 dieser Verordnung verstößt.

gez. i.A. Michael Börth L.S.

(124) Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 41

86. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE89 4305 0001 0302 6865 06 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde Nr. DE89 4305 0001 0302 6865 06 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 3. 5. 2018, 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde erfolgen wird.

B 13/18

Bochum, 31. 8. 2018

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(85) Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 41

87. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE73 4305 0001 0302 6752 51 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde Nr. DE73 4305 0001 0302 6752 51 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 3. 5. 2018, 9.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde erfolgen wird.

O 14/18

Bochum, 18. 1. 2018

Sparkasse Bochum
Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(85) Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 42

88. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhandengekommene, am 5. 10. 2017 aufgebotene Sparkassenbuch Nr. DE35 4305 0001 0307 1935 16 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch Nr. DE35 4305 0001 0307 1935 16 wird für kraftlos erklärt.

G 156/17

Bochum, 22. 1. 2018

Sparkasse Bochum
Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(57) Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 42

89. Aufgebot der Sparkasse Geseke

Der Inhaber des von der Sparkasse Geseke ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 30 100 606 wird hiermit aufgefordert, binnen 3 Monaten, spätestens bis zum 23. 4. 2018, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Geseke, 23. 1. 2018

Sparkasse Geseke
Der Vorstand
gez. 2 Unterschriften

(52) Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 42

90. Aufgebot der Sparkasse Geseke

Der Inhaber des von der Sparkasse Geseke ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 30 921 894 wird hiermit aufgefordert, binnen 3 Monaten, spätestens bis zum 19. 4. 2018, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Geseke, 19. 1. 2018

Sparkasse Geseke
Der Vorstand
gez. 2 Unterschriften

(52) Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 42

91. Aufgebot der Sparkasse Lippstadt

Der Inhaber des von der Sparkasse Lippstadt ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 30 058 424 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens bis zum 17. 4. 2018, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Lippstadt, 17. 1. 2018

Sparkasse Lippstadt
Der Vorstand
gez. Unterschrift

(52) Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 42

92. Aufgebot der Sparkasse Meschede-Eslohe

Das Sparkassenbuch Nr. 301 115 952 der Sparkasse Meschede wird von dem Gläubiger der Spareinlage als verloren gemeldet.

Der Inhaber dieser Urkunde wird aufgefordert, spätestens binnen 3 Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Meschede, 17. 1. 2018

Sparkasse Meschede
Zweckverbandssparkasse der Stadt Meschede
und der Gemeinde Eslohe (Sauerland)
Der Vorstand

(60) Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 42

93. Aufgebot der Sparkasse Sprockhövel

Die von der Sparkasse Sprockhövel ausgestellten Sparkassenbücher Nr. 31 288 806 und Nr. 31 288 814 sind abhanden gekommen.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden hiermit aufgefordert, innerhalb von drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher geltend zu machen, da sonst die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Sprockhövel, 22. 1. 2018

Sparkasse Sprockhövel
Der Vorstand
L.S. gez. 2 Unterschriften

(60) Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 42

E

Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins

Der Windsurfing- und Segelclub Wetter e.V. ist aufgelöst und befindet sich in Liquidation. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei den Liquidatoren anzumelden.

Nicolas Asbeck, Wolfgang Reuter Straße 20a, 58300 Wetter; Manfred Hönicke, Friedrichstraße 46, 58300 Wetter. (32)

Auflösung eines Vereins

Der Verein „Sireggio – Bildungspartnerschaft e.V.“, eingetragen beim Amtsgericht Siegen unter VR 6020 ist aufgelöst. Gläubiger werden gebeten, etwaige Ansprüche bei den Liquidatoren anzumelden.

Heike Langer, Obere Metzgerstraße 43, 57072 Siegen, Cornelia Bieder, Bubergstraße 59, 57072 Siegen, Daniela Wittling, van-Kindsbergen-Ring 15, 57290 Neunkirchen, Mirjam Coote-Schmidt, Hammerweg 9, 57258 Freudenberg. (74)

Auflösung eines Vereins

Der Verein „Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft Bezirk Kreis Soest Ortsgruppe Belecke e. V.“, mit dem Sitz in Warstein, eingetragen beim Amtsgericht Arnsberg unter VR 80232, ist aufgelöst.

Gläubiger werden gebeten, etwaige Ansprüche bei den Liquidatoren anzumelden.

Herr Manfred Welzer, Lodenweg 7, 59581 Warstein-Belecke, Frau Petra Gerlach, Güldene Tröge 1, 59581 Warstein-Belecke, Frau Dana Jedreizak, Peterbache 89, 59581 Warstein-Belecke. (52)

Auflösung eines Vereins

Der Verein „Deutscher Hausfrauen-Bund, Berufsverband der Haushaltsführenden, Ortsverband Schwelm e. V.“, eingetragen beim Amtsgericht Hagen unter VR 10168, ist aufgelöst. Gläubiger werden gebeten, etwaige Ansprüche bei den Liquidatoren anzumelden.

Marlies Stein, Ernst-Adolf-Straße 46, 58332 Schwelm. (32)

Auflösung eines Vereins

Der Verein „Evangelische Gemeinschaft Mittel- und Oberwilden e. V.“, eingetragen beim Amtsgericht Siegen unter VR 2942, ist aufgelöst. Gläubiger werden gebeten, etwaige Ansprüche bei den Liquidatoren anzumelden.

Andreas Plaum, Im Dörfchen 10a, 57234 Wilnsdorf; Doris Ginsberg, Zur Johanneswiese 6, 57234 Wilnsdorf; Siegmар Groth, Zur Johanneswiese 9, 57234 Wilnsdorf; Elmar Groth, Zur Johanneswiese 10, 57234 Wilnsdorf. (52)

Auflösung eines Vereins

Der Verein „Kleinsiedlerverein Blumensiedlung Oberaden e. V.“, eingetragen beim Amtsgericht Hamm unter VR 10051, ist aufgelöst.

Gläubiger werden gebeten, etwaige Ansprüche bei den Liquidatoren anzumelden.

Uwe Lenzner, Lilienhof 3, 59192 Bergkamen, Susanne Lenzner, Lilienhof 3, 59192 Bergkamen. (42)



Foto Karin Desmarowitz

Recht auf ein menschenwürdiges Leben

Wir fördern Projekte, die ehemaligen Kinderarbeitern, Straßenkindern und Kindersoldaten Schutz und Halt bieten. Wir helfen Kindern und Jugendlichen durch Bildungs- und Ausbildungsprogramme.

Spendenkonto Brot für die Welt:

Bank für Kirche und Diakonie
IBAN: DE10 1006 1006 0500 5005 00
BIC: GENODED1KDB

Mitglied der
actalliance

Brot
für die Welt

Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: amtsblatt@bra.nrw.de zu richten. Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

**bis 100 mm = 0,40 € pro mm,
bis 300 mm = 0,30 € pro mm,
über 300 mm = 0,29 € pro mm.**

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger

Abonnement-Bezug über becker druck, F. W. Becker GmbH:

13,60 € inkl. 7 % Mehrwertsteuer je Halbjahr. Versand per Post oder per E-Mail

Einzelstücke werden nur durch becker druck zu 2,50 € je Exemplar inkl. 7 % Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Druck, Verlag und Vertrieb:

becker druck, F. W. Becker GmbH
Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg

Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33 · amtsblatt@becker-druck.de

 **becker druck**
PRINT · DIGITAL · PUBLISHING